



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUF SICHT

JUGENDARBEITSSCHUTZ



Der Gesetzgeber hat mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz spezielle Regelungen unter anderem zur täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit und Schichtzeiten erlassen, die in Verbindung mit eventuellen Beschäftigungsverboten die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor Überforderung und besonderen Gefahren schützen sollen. Diese Regelungen ergänzen die allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzrechtes.

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die tägliche Arbeitszeit darf max. 8 Stunden bzw. 8,5 Stunden bei anderer Verteilung in derselben Woche betragen.
- Jugendliche dürfen grundsätzlich nur an 5 Tagen in der Woche arbeiten.
- Die Beschäftigung an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht (20.Uhr bis 6.00 Uhr) ist nicht zulässig.
Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten sind für einige Branchen und Bereiche zulässig (§§14.16,17 JArbSchG).
- Berufsschulstage sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften auf die Arbeitszeit anzurechnen.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden sind 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden.

- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.
- Weitergehende erforderliche Untersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften werden hierdurch nicht ersetzt.
- Die Untersuchungsberechtigungsscheine sind beim Einwohnermeldeamt/ Bürgeramt erhältlich.

VOR BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG

- Es ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz und ggf. der Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Jugendlichen sind mindestens halbjährlich nachweislich über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen.

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22: Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, 06781 565-0
- Referat 23: Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz, 0261 120-2019
- Referat 24: Deworastr. 8, 54290 Trier, 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22: Kaiserstr. 31, 55116 Mainz, 06131 96030-0
- Referat 23: Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt/Weinstr., 06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7, 55116 Mainz, 06131 6033-0



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUF SICHT

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Bearbeitung: Ina Weber

Bild und Herstellung: LUWG

Stand: Oktober 2012

© LUWG 2012